

Beschlussempfehlung

Ausschuss
für Inneres und Sport

Hannover, den 23.02.2017

Entwurf eines Gesetzes über die Neubildung der Stadt Helmstedt, Landkreis Helmstedt

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7292

Berichterstatter: Abg. Bernd Lynack (SPD)
(Es ist ein mündlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Johann-Heinrich Ahlers
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7292

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

**Gesetz
über die Neubildung der Stadt Helmstedt,
Landkreis Helmstedt**

§ 1

¹Aus der Stadt Helmstedt und der Gemeinde Büddenstedt wird die neue Stadt Helmstedt gebildet. ²Zugleich werden die bisherige Stadt Helmstedt und die Gemeinde Büddenstedt aufgelöst.

§ 2

(1) ¹Die neue Stadt Helmstedt ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Stadt Helmstedt und der bisherigen Gemeinde Büddenstedt. ²Die neue Stadt Helmstedt erhält die Rechtsstellung einer selbständigen Gemeinde; § 14 Abs. 4 NKomVG bleibt unberührt.

(2) ¹Soweit die bisherige Stadt Helmstedt und die bisherige Gemeinde Büddenstedt in einem Gebietsänderungsvertrag nichts anderes bestimmt haben, gilt ihr Ortsrecht in seinem jeweiligen räumlichen Geltungsbereich mit Ausnahme der Hauptsatzungen als Recht der neuen Stadt Helmstedt fort. ²Unberührt bleibt das Recht der neuen Stadt Helmstedt, das nach Satz 1 fortgeltende Ortsrecht zu ändern oder aufzuheben. ³Das Ortsrecht der aufgelösten Kommunen tritt spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft. ⁴Satz 3 gilt nicht für Ortsrecht, das nur für ein Teilgebiet einer aufgelösten Kommune gilt oder eine Einrichtung einer aufgelösten Kommune im Sinne des § 30 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) betrifft.

§ 3

Für Rechts- und Verwaltungshandlungen, die aus Anlass der Durchführung dieses Gesetzes erforderlich werden, insbesondere Berichtigungen, Eintragungen und Löschungen in öffentlichen Büchern sowie Amtshandlungen der Vermessungs- und Katasterverwaltung, sind Kosten weder zu erheben noch zu erstatten.

§ 4

(1) ¹Die Gemeindevahl und die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters finden in dem von diesem Gesetz betroffenen Gebiet am Tag der Wahl zum Deutschen Bundestag der 19. Wahlperiode in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr statt. ²Die genannten Wahlen sind so vorzubereiten, als sei § 1 bereits in Kraft getreten. ³Die Aufgaben der Vertretung nach dem Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz (NKWG) werden von

**Gesetz
über die Neubildung der Stadt Helmstedt,
Landkreis Helmstedt**

§ 1

unverändert

§ 2

(1) ¹Die neue Stadt Helmstedt ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Stadt Helmstedt und der bisherigen Gemeinde Büddenstedt. ²Die neue Stadt Helmstedt **hat** die Rechtsstellung einer selbständigen Gemeinde; § 14 Abs. 4 **des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)** bleibt unberührt.

(2) ¹Soweit die bisherige Stadt Helmstedt und die bisherige Gemeinde Büddenstedt in einem Gebietsänderungsvertrag nichts anderes bestimmt haben, gilt ihr Ortsrecht in seinem jeweiligen räumlichen Geltungsbereich mit Ausnahme der Hauptsatzungen als Recht der neuen Stadt Helmstedt fort. ²Unberührt bleibt das Recht der neuen Stadt Helmstedt, das nach Satz 1 fortgeltende Ortsrecht zu ändern oder aufzuheben. ³Das Ortsrecht der aufgelösten Kommunen tritt spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft. ⁴Satz 3 gilt nicht für Ortsrecht, das nur für ein Teilgebiet einer aufgelösten Kommune gilt oder eine Einrichtung einer aufgelösten Kommune im Sinne des § 30 _____ NKomVG betrifft.

§ 3

unverändert

§ 4

(1) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7292

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

einem Gremium wahrgenommen, das sich aus den Mitgliedern der Räte der Stadt Helmstedt und der Gemeinde Büddenstedt zusammensetzt, die diesen am Tag der Verkündung dieses Gesetzes angehören. ⁴Das Gremium wählt in seiner ersten Sitzung unter Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Mitglieds aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ⁵Sieht der Gebietsänderungsvertrag die Einrichtung von Ortschaften vor, so gilt für die Wahl der Ortsräte § 91 Abs. 2 NKomVG entsprechend. ⁶Die Mitgliederzahl der Ortsräte bestimmt sich abweichend von § 91 Abs. 1 Satz 1 NKomVG nach dem Gebietsänderungsvertrag.

(2) ¹Das Gremium nach Absatz 1 Satz 3 beruft die Wahlleitung sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Die Stadt Helmstedt und die Gemeinde Büddenstedt machen die Namen und die Dienstanschrift der Wahlleitung öffentlich bekannt. ³Ab dem 1. Juli 2017 ist die neue Stadt Helmstedt für die öffentliche Bekanntmachung nach Satz 2 zuständig.

(2) *unverändert*

(3) ¹§ 24 Abs. 1 NKWG, auch in Verbindung mit § 45 a NKWG, ist für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Wahlen mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Mitgliederversammlungen der Parteiorganisationen in den in § 1 genannten Kommunen in einer gemeinsamen Versammlung die Bewerberinnen und Bewerber bestimmen oder die Delegierten für die Bewerberbestimmung wählen. ²Satz 1 gilt für die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber auf Wahlvorschlägen von Wählergruppen (§ 24 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 NKWG) entsprechend.

(3) *unverändert*

(4) Für die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf dem Stimmzettel für die in Absatz 1 Satz 1 genannte Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters ist § 45 e Abs. 1 NKWG mit der Maßgabe anzuwenden, dass

(4) *wird gestrichen*

1. als bisheriger Amtsinhaber im Sinne des § 45 e Abs. 1 Satz 2 NKWG der Bürgermeister der Stadt Helmstedt gilt und
2. die nach § 45 e Abs. 1 Satz 3 NKWG maßgebende Stimmzahl die Summe der Stimmzahlen bei der letzten Wahl der Räte der Stadt Helmstedt und der Gemeinde Büddenstedt ist.

(5) Für die in Absatz 1 genannten Wahlen gelten im Übrigen die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes und der auf dessen Grundlage erlassenen Verordnung mit folgenden Maßgaben:

(5) Für die in Absatz 1 **Sätze 1 und 5** genannten Wahlen gelten im Übrigen die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes und der **Niedersächsischen Kommunalwahlordnung** mit **der** Maßgabe, **dass**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7292

1. die Maßgaben des § 42 Abs. 7 NKWG finden abweichend von § 43 Abs. 5 NKWG keine Anwendung,
2. die Vereinigungen nach § 42 Abs. 6 Satz 2 NKWG haben ihre Beteiligung an den Wahlen abweichend von § 22 Abs. 1 Satz 1 NKWG spätestens am 97. Tag vor der Wahl bis 18.00 Uhr der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter anzuzeigen,
3. die Feststellung nach § 22 Abs. 3 NKWG ist abweichend von § 42 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 NKWG spätestens am 79. Tag vor der Wahl zu treffen,
4. die Einreichungsfrist für Wahlvorschläge endet abweichend von § 21 Abs. 2 Satz 2 NKWG am 69. Tag vor der Wahl um 18.00 Uhr,
5. die Zulassung der Wahlvorschläge erfolgt abweichend von § 28 Abs. 5 NKWG spätestens am 58. Tag vor der Wahl.

§ 5

In Nummer 32 der Anlage 1 (zu § 32 Abs. 2) des Niedersächsischen Justizgesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 436), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. September 2016 (Nds. GVBl. S. 208), wird die Angabe „Büddenstedt,“ gestrichen.

§ 6

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 4 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

1. abweichend von § 43 Abs. 5 NKWG die **in** § 42 Abs. 7 NKWG **genannten** Maßgaben keine Anwendung finden,
2. **die Wahlanzeige (§ 22 Abs. 1 Satz 1 NKWG) spätestens am 97. Tag vor der Wahl bis 18.00 Uhr erfolgt sein muss,**
3. die Feststellung nach § 22 Abs. 3 NKWG abweichend von **§ 43 Abs. 5 in Verbindung mit** § 42 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 NKWG spätestens am 79. Tag vor der Wahl zu treffen ist,
4. die _____ Wahlvorschläge _____ (§ 21 Abs. 2 _____ NKWG) **spätestens** am 69. Tag vor der Wahl **bis** 18.00 Uhr **einzureichen sind und**
5. die Zulassung der Wahlvorschläge _____ (§ 28 Abs. 5 NKWG) spätestens am 58. Tag vor der Wahl erfolgt.

§ 5

In Nummer 32 der Anlage 1 (zu § 32 Abs. 2) des Niedersächsischen Justizgesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 436), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom _____ **März 2017** (Nds. GVBl. S. _____), wird die Angabe „Büddenstedt,“ gestrichen.

§ 6

unverändert